



Kurzinformation

Zu den Begriffen „Herkunftssprache“ und „Muttersprache“ im Kontext des Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrages von 1991

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (**Deutsch-Polnischer Nachbarschaftsvertrag**)¹ bildet die Grundlage für den Schutz der deutschen bzw. polnischen Kultur und Sprache in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Republik Polen. Laut Art. 21 Abs. 2 des Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrages werden die Vertragsparteien

„sich bemühen, den Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen, ungeachtet der Notwendigkeit, die offizielle Sprache des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen [...] zu gewährleisten“.

Der Vertrag verwendet sowohl in deutscher als auch in polnischer Fassung den Begriff „Muttersprache“.² In Publikationen, welche die Umsetzung des Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrages auf Länderebene insbesondere betreffend den Polnischunterricht zum Gegenstand haben, finden sich stattdessen oder zusätzlich die Begriffe „Herkunftssprache“ und „herkunftssprachlicher Unterricht“.³

1 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.6.1991. Deutsche und polnische Vertragsfassung unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/277518/57028cb46790cc18f7062c7b68c526df/dtpolnachschaftsvertrag-data.pdf>.

2 In polnischer Vertragsfassung lautet die Formulierung „języka ojczystego lub w ich języku ojczystym“. Wörtlich übersetzt bedeutet dies „väterliche Sprache“ und entspricht dem Begriff „Muttersprache“.

3 Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 22.8.1991 i.d.F. vom 26.11.2020, Zur Situation des Polnischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland, https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_08_22-Situation_Polnischunterricht.pdf. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.6.2013, Strategiepapier „Förderung der Herkunftssprache Polnisch“, https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_06_20-Strategiepapier-Polnisch.pdf. Stellungnahme der Bundeskonferenz der Polnisch-Arbeitsgemeinschaften (2019), <https://forum-polonicum.de/wp-content/uploads/2021/06/Stellungnahme-zur-Situation-der-polnischen-Sprache-in-Deutschland-Juni-2021.pdf>.

Im Folgenden wird anhand ausgewählter Rechtsinstrumente - ungeachtet ihrer konkreten Anwendbarkeit auf die polnisch sprechende Bevölkerungsgruppe in Deutschland⁴ - und sprachwissenschaftlicher Veröffentlichungen gezeigt, dass diese vom Vertrag abweichende Begriffswahl die Vertragsumsetzung selbst nicht in Frage stellen dürfte.

Völker- und Unionsrecht

In Art. 5 Abs. 1 lit. c) des **Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**⁵ vom 15. Dezember 1960 kommen die Vertragsstaaten überein, dass es wesentlich ist, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuzuerkennen, ihre eigene Erziehungsarbeit zu leisten, hierbei Schulen zu unterhalten und im Einklang mit der innerstaatlichen Politik in Erziehungsfragen „ihre eigene Sprache“ („their own language“) zu gebrauchen und zu lehren.

Die **Richtlinie 77/486/EWG** vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern⁶ verwendet den Begriff „Muttersprache“ („mother tongue“).

Gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**)⁷ vom 20. November 1989 stimmen die Vertragsstaaten darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung u.a. vor seiner kulturellen Identität, „seiner Sprache“ (“his or her [...] language“) und seinen kulturellen Werten zu vermitteln. Der Begriff „Muttersprache“ findet sich in der UN-Kinderrechtskonvention nicht, wohl aber die Formulierung „sprachliche Herkunft des Kindes“ („linguistic background“) in Art. 20 Abs. 3 a.E.

Artikel 8 der **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**⁸ vom 5. November 1992 verpflichtet die Vertragsparteien unter näher bestimmten Voraussetzungen dazu, an Grundschulen, im Sekundarbereich und an Hochschulen Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen („regional or minority languages“) anzubieten. Die Begriffe „Muttersprache“ und „Herkunftssprache“ werden in der Charta nicht verwendet.

4 In Deutschland leben vier durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat gesetzlich anerkannte nationale Minderheiten: die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma, das sorbische Volk. Vgl. BMI, Nationale Minderheiten in Deutschland, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/minderheiten/minderheiten-in-deutschland/minderheiten-in-deutschland-node.html>. Rechtsinstrumente betreffend nationale Minderheiten finden auf die polnisch sprechende Bevölkerungsgruppe in Deutschland keine Anwendung.

5 Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 15.12.1960, englische Fassung und deutsche Übersetzung im [BGBI. II vom 16.5.1968, S. 385](#).

6 Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25.7.1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, ABl. L 199 vom 6.8.1977, S. 32-33, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31977L0486>.

7 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, <https://www.unicef.de/cae/re-source/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>.

8 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5.11.1992, <https://rm.coe.int/168007c089>.

Bildungs- und Sprachwissenschaft

Sofern ersichtlich, werden die Begriffe „Herkunftssprache“ und „Muttersprache“ im bildungswissenschaftlichen Kontext weitestgehend synonym verwendet. Ein einheitlicher Terminus scheint sich nicht vollumfänglich herausgebildet zu haben.⁹ In einer Veröffentlichung des Europäischen Bildungsinformationsnetzes Eurydice aus dem Jahr 2009 wird im Titel der deutschen Fassung von der Förderung „muttersprachlichen Unterrichts“, im Titel der englischen Fassung von „heritage language teaching“ gesprochen. Die deutsche Fassung des Dokuments verwendet „Muttersprache/muttersprachlich“ und „Herkunftssprache/herkunftssprachlich“ inhaltsgleich.¹⁰

Zu „Herkunftssprache“ und „Muttersprache“ formuliert *Mehlhorn*¹¹:

„Der Begriff **Herkunftssprache** (HS) wurde aus dem Englischen entlehnt (heritage language) und bezeichnet die meist zuerst erworbene Sprache eines Individuums, das in einer Familie aufwächst, in der nicht (nur) die Sprache der umgebenden Mehrheitsgesellschaft verwendet wird [...]. Im Kontext von Mehrsprachigkeit wird der Begriff in Bezug auf Kinder und Jugendliche verwendet, die weitere Sprachen außer oder neben Deutsch sprechen. Zu den in Deutschland am häufigsten gesprochenen HSN gehören Türkisch, Russisch, Polnisch und Arabisch.“

„**Muttersprache**‘ ist ein Alltagssprachlicher Begriff, unter dem verschiedene Menschen unterschiedliche Dinge verstehen, z. B. Sprache der Eltern oder zuerst gelernte Sprache oder besser beherrschte Sprache, was jeweils unterschiedliche Konzepte sind. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei HS um einen definierten Terminus (siehe oben), der präziser ist und daher in der Mehrsprachigkeitsforschung bevorzugt verwendet wird.“

Für „herkunftssprachlicher Unterricht“ geben *Woerfel/Küppers/Schroeder* folgende Definition:

„Als Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) wird in den deutschsprachigen Ländern ein Sprachenunterricht bezeichnet, der in einer durch Zuwanderung nach dem zweiten Weltkrieg gesprochenen Minderheitensprache erteilt wird. Die Zielgruppe des HSU sind Schüler/innen, die diese Sprache als Familiensprache sprechen. In gleicher Bedeutung finden sich in Deutschland und Österreich die Bezeichnungen „Herkunftssprachenunterricht“ oder „Muttersprachlicher (Ergänzungs-) Unterricht“ sowie in der Schweiz „Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse)“ [...]. Zu den Sprachen, die als Herkunftssprachen unterrichtet werden, zählen die „großen“ Migrant/innensprachen wie Türkisch, Arabisch, Russisch oder Polnisch, aber auch Sprachen mit kleineren Sprecher/innenzahlen (z. B. Tamil, Kurdisch, Albanisch oder Romanes).“¹²

* * *

-
- 9 Zu den Begriffen Erstsprache, Primärsprache, Minderheitensprache, Mehrheitssprache, Muttersprache, Herkunftssprache und Familiensprache: Kulik, Zweisprachige polnisch-deutsche Kinder - Polnischkenntnisse im Spracherwerbskontext, Dissertation 2016, <https://d-nb.info/1122286481/34>, S. 36. Zur Ambiguität des Ausdrucks „Muttersprache“: König, Erstsprache - Herkunftssprache - Muttersprache. Sprachbiographische Zugriffe von Deutsch-TürkInnen auf den Ausdruck Muttersprache, In: Raml (Hrsg.), Wanderer zwischen den Welten - Deutsch-türkische Sprachbiographien, Königshausen & Neumann 2016, S. 269 ff.
- 10 EACEA, Eurydice, Die schulische Integration von Migrantenkinder in Europa - Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation mit Migrantenfamilien und des muttersprachlichen Unterrichts für Migrantenkinder, Brüssel 2009, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5b21a054-ea2e-4caf-afc1-a7240a9f605/language-de/format-PDF/source-74556155>.
- 11 Herkunftssprachen, von Prof. Dr. Grit Mehlhorn, Universität Leipzig, <https://www.mehrsprachigkeit.uni-hamburg.de/oefentlichkeit/grundwissen/herkunftssprachen.html> m.w.N.
- 12 Woerfel/Küppers/Schroeder, Herkunftssprachlicher Unterricht, In: Gogolin/Hansen/McMonagle/Rauch (Hrsg.), Handbuch Mehrsprachigkeit und Bildung, Springer VS 2020, S. 207.